

Stelle des vormaligen Sanitäts-Collegii treten, das eigentliche Medicinal-Polizei-Collegium des Landes bilden sollen.

Referent, Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Allerdings geht der Antrag der Deputation auf eine transitorische Bewilligung der ganzen Post von 12,700 Thlr. im Allgemeinen, und der Antrag der 2. Kammer und der Unsrige können wohl miteinander bestehen. Der Unsrige will nur diesen Aufwand nicht als etatmäßig ansehen, und will noch Ersparnisse machen. Die Medicinalräthe betreffend haben wir nicht von der Höhe der Besoldungen gesprochen, sondern die Zahl derselben schien uns übermäßig. Diese Einrichtung schreibt sich aus älterer Zeit her, wo vielleicht die Absicht mit war, den Leibärzten noch eine Nebenbesoldung zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Commerzienräthe ist der Sprecher selbst mit uns einverstanden. Ich glaube, in der Post von 5452 Thlrn. zu Verstärkung der Rätze dürfte wohl auch zugleich das Bedürfnis der Beaufsichtigung des Gewerbwesens begriffen sein. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, daß dieß kein Gegenstand ist, der zu vielem Regieren sich eignet. Die frühere besondere Commerziendeputation hat eben keinen großen Einfluß auf die Landeswohlthat geäußert, und besondere Commerzienräthe würden es auch für die Zukunft nicht, da wohl immer in dem Ministerio Männer angestellt oder sich finden werden, welche dieser Geschäftsbranche sich vorzüglich widmen und damit vertraut sind.

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe gegen den Antrag der geehrten Deputation nichts Wesentliches zu erinnern. Nur kann ich mich nicht für eine bloß transitorische Bewilligung des in Medicinal- und Commerzien-Angelegenheiten erwachsenden Aufwandes erklären, denn ein Wegfall des Letztern steht noch keineswegs zu erwarten, wenn er sich auch im Etat etwas anders gestalten sollte. Zur Erwägung muß ich der hohen Kammer ganz besonders anheimgeben, daß die Besoldung der Medicinalräthe ohnehin äußerst gering ist und daß zu Commerzienräthen eigene dazu qualifizierte Männer erforderlich sind.

Staatsminister v. Beshau: Bei den oben unter b. und c. erwähnten Anträgen kann es wohl bewenden und es bedarf einer transitorischen Bewilligung um so weniger, da ja schon der verlangte Etat künftig zeigen muß, was dauernd erforderlich ist.

Vizepräsident: Ueber die Ansicht der Deputation kann gar kein Zweifel obwalten, denn sie ist ganz bestimmt im Bericht ausgesprochen. Es kommt jetzt Alles darauf an, ob man die wegen der Medicinal- und Commerzien-Angelegenheiten und den sonst geforderten Mehrbedarf postulirten 12,700 Thlr. völlig transitorisch, oder wenigstens in ihrer letzten Post von 5,452 Thlr. fest bewilligen und den ermangelnden Normaletat zu dem nächsten Landtage sich erbitten will.

Man erklärt sich bei der nun erfolgenden Abstimmung über die einzelnen Posten und Anträge der Deputation mit letzterer allenthalben einstimmig einverstanden.

Auf die Position XXIII. für die Landesdirection nebst Kanzlei, Position XXIV. für den provisorischen Regierungskommissar zu Leipzig, Position XXV. für die Kreisbauhauptmannschaften, sind nach dem Subjet (vergl. Nr. 331. d. Bl. S. 3285.) 39,722 Thlr., 1,700 Thlr., 10,580

Thlr., Summa 52,002 Thlr. postulirt, nach Auflösung dieser Behörden aber wird das neue Postulat unter Pos. XXVI. für die Kreisdirectionen an die Stelle des dormaligen ebengenannten Bedarfs treten. Wir erachten daher auch ein näheres Eingehen darauf für jetzt, und da der künftige Rechenschaftsbericht erst eine genügende Uebersicht gewähren wird, nicht erforderlich, und empfehlen diese Positionen, gleichwie es in der 2. Kammer einstimmig erfolgt ist, zur Bewilligung bis zu Eintritt der neuen Organisation.

Auch hier ist man mit der Deputation einstimmig gleicher Ansicht.

XXVI. Für die neu zu errichtenden Kreisdirectionen (s. a. a. D.) hat die 2. Kammer dem, dem Decrete vom 27. Januar 1833 beigefügten Ueberschlage gemäß, 52,600 Thlr. einstimmig bewilligt. — Um eine möglichste Gleichstellung der Besoldungen bei den Kreisdirectionen mit denen bei den Appellationsgerichten zu bewirken, hält die Mehrzahl der Deputation es den Verhältnissen für angemessen, daß die Rätze der Kreisdirectionen gegen die Appellationsräthe in Hinsicht der Besoldung nicht zurückgesetzt werden, und bringt daher in Beziehung auf das Gutachten über den Besoldungsetat der Appellationsgerichte in Antrag, daß die Besoldungen eines jeden ersten Kreisdirectionsraths mit den Besoldungen der ersten Appellationsräthe gleich gesetzt werden möchten, so daß für diese Position 53,000 Thlr. statt 52,600 Thlr. incl. 3,000 Thlr. transitorische Zuschüsse wegen persönlicher Zuschüsse oder Gehaltsentschädigung, zu bewilligen sein dürfte, indem jedem ersten Kreisdirectionsrath in Dresden und Leipzig incl. der Ortszulage 1800 Thlr. statt 1600 Thlr., und in Zwickau und Bauzen 1700 Thlr. statt 1500 Thlr. Besoldung zu gewähren wäre. — Hierzu würde nun allerdings ein Mehraufwand von 800 Thlr. hier erforderlich, allein da man der Meinung ist, daß die Ortszulagen für die Directoren in den Städten Dresden und Leipzig nicht höher zu bestimmen sein möchten, als solche für die Rätze daselbst in Ansatz gebracht worden sind, so würden 400 Thlr. an den Ortszulagen dieser beiden Directoren erspart, und auf die Gehalte der ersten Rätze verwendet werden können, daher nur 400 Thlr. mehr zu bewilligen sein, als postulirt und von der 2. Kammer bewilligt worden sind. Aber auch diese Mehrbewilligung beim vorliegenden Etat wird durch die aus gleichmäßiger Abminderung der Ortszulagen für die Appellationsgerichts-Präsidenten bei dem Etat des Justizministeriums zu erlangenden Ersparnisse gedeckt, so daß im Ganzen hieraus keine erhöhten Anforderungen an die Staatskasse als postulirt hervorgehen würden. — Diesem Vorschlage steht auch kein früherer Kammerbeschluß entgegen, da man sich von Seiten der 1. Kammer bei Gelegenheit der Berathung über den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen die endliche Entschließung und Bewilligung des betreffenden Etats vorbehalten hat. — Sonach würden alsdann die Justiz- und Verwaltungsbeamten vollkommen gleichgestellt werden, wie im Vergleich mit dem, was über diesen Gegenstand in dem Bericht über das Justizdepartement beantragt worden, sich herausstellen wird. — Dieser Antrag gründet sich auf die Erwägung, daß ein Kreisdirectionsrath neben den Rechtskenntnissen eine Menge anderer für die Administration erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet haben muß, auch die Erfahrung zeigt, daß es oft schwieriger ist, tüchtige Männer für das administrative Fach zu erwerben, als für das Justizfach.

Referent, Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Die Deputation hatte bei ihren Vorschlägen einen dreifachen Zweck vor Augen. Einmal wünschten wir die Gleichstellung der Verwaltungsbeamten mit den Justizbeamten zu erreichen, dann wünschten wir uns den Beschlüssen der 2. Kammer mehr